



Advents- und Weihnachts-Info der Zentralstelle der Forstverwaltung 2018

Alle Jahre wieder ...

In der Advents- und Weihnachtszeit kommen immer wieder Fragen bezüglich des Sammelns von Stechpalmen, Mistelzweigen und Moosen auf.

Ich möchte daher darauf hinweisen, dass besonders geschützte Pflanzen nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) weder für den Privatgebrauch noch für den gewerblichen Gebrauch gesammelt werden dürfen. Für diese Arten gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Dies betrifft folgende Arten:



Stechpalme
Ilex aquifolium
⇒ Alle wildlebenden
Populationen



Weißmoose
Leucobryum ssp.
⇒ Alle heimischen Arten und
⇒ wildlebenden Populationen



Hainmoose

Hylocomium ssp.

- ⇒ Alle heimischen Arten und
- ⇒ wildlebenden Populationen



Torfmoose

Sphagnum ssp.

- ⇒ Alle heimischen Arten und
- ⇒ wildlebenden Populationen

Zugriffsverbote:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besitzverbote:

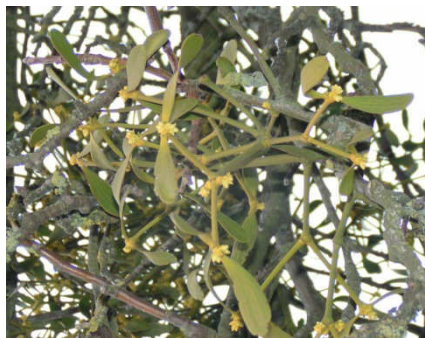
Nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz zu nehmen.

Vermarktungsverbote:

Und nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten.

Für andere Arten - wie zum Beispiel

Mistelzweige
(*Viscum album*)



gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz).

⇒ Nach § 39 Abs. 3 BNatSchG und i.V. m. § 23 Abs. 1 LWaldG darf Jeder wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen. = Handstraußregelung

⇒ Nach § 39 Abs. 4 BNatSchG bedarf das gewerbliche Entnehmen, Be- und Verarbeiten wild lebender Pflanzen unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

⇒ Nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 LWaldG ist das gewerbliche Entnehmen nur mit besonderer Erlaubnis der Waldbesitzenden und nur insoweit gestattet, als die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter (z. Bsp. Bäume) nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Naturbestandteile (Pflanzen und Lebensgemeinschaften), die nach natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Schutz gestellt sind, dürfen auch mit Erlaubnis der Waldbesitzenden nicht entnommen werden!

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten natürlich auch die Schutzgebietsbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG, insbesondere die Naturschutzgebiets-Rechtsverordnungen, die die Entnahme von Pflanzen generell verbieten.

Für alle Fragen zu diesem Thema steht Ihnen die Zentralstelle der Forstverwaltung, Ref. 3.3, insbesondere

Claudia Hoffmann

Tel.: 06503 - 9161 - 18

e-mail: claudia.hoffmann@wald-rlp.de

gerne zur Verfügung.